

*Polizeichor Fulda e.V.*

Vorwort

Liebe Sangesfreunde!

Keine Gemeinschaft kann reibungslos zusammenleben, wenn sie sich nicht an Regeln hält, die ihr vorgegeben wurden oder die sie sich selbst gegeben hat.

Diese Regeln haben wir bereits vor vielen Jahren in unserer Satzung festgelegt und in unserer Mitgliederversammlung im März 2017 den aktuellen Gegebenheiten angepasst, so, dass wir denken, für die Zukunft gerüstet zu sein.

Der Polizeichor Fulda wurde am 15. August 1983 in Fulda als Männerchor gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden.

Unser Bestreben ist, auch weiterhin mit unserem Chorgesang gemeinnützig für die Polizei und unsere Mitmenschen zu wirken.

Dabei gilt es immer wieder unser Motto zu verwirklichen:

Singe wem Gesang gegeben,  
anderen Freude bringen  
ist unser Streben.

gezeichnet:  
Reiner Deberle  
Geschäftsführer  
Fulda, 6. März 2017

---

## **Satzung des „Polizeichor Fulda e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein, der Mitglied im „Chorverband der Deutschen Polizei e.V.“ und im „Fulda-Rhön-Sängerbund e.V.“ ist, führt den Namen Polizeichor Fulda e.V.
2. Er wurde am 15. August 1983 in Fulda als Männerchor gegründet. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Er hat seinen Sitz in Fulda.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 AO).  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
  - b) die Pflege und Vertiefung der Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Polizei
  - c) die Wahrung der Belange des Chorverbandes der Deutschen Polizei und des Fulda-Rhön-Sängerbund und soweit als möglich Unterstützung ihrer Bestrebungen
  - d) die Förderung der musikalischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Polizeichor Fulda ist parteipolitisch, gewerkschaftlich, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können derzeitige und ehemalige Polizeibeamte der Länder und des Bundes, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und deren Angehörige werden; darüber hinaus jede unbescholtene Person.  
Von dem Bewerber ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Aufnahme oder Ablehnung der Bewerber erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Eine Ablehnung ist dem Bewerber nicht zu begründen und unanfechtbar.

- 
2. Die Mitgliedschaft gliedert sich in aktive Mitglieder (Sänger), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
  3. Bei längerem Fernbleiben von den Übungsstunden, Auftrittsterminen und Veranstaltungen kann das aktive Mitglied auf Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes als förderndes Mitglied, mit all den sich daraus gemäß Satzung und Geschäftsordnung ergebenden Änderungen, geführt werden. Das Mitglied sollte vor der Entscheidung dazu gehört werden.
  4. Die Mitgliedschaft endet:
    - a) durch Austritt
    - b) durch Tod.
    - c) durch Ausschluss.
  5. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bereits bezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.
  6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
  7. Bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei unehrenhaftem Verhalten in- oder außerhalb des Vereines kann der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen.  
Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
  8. Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied hat kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
  9. Alle Teile der Sängerkleidung, Uniformteile, Noten und sonstige Gegenstände des Vereines sind zurückzugeben.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird für das gesamte Geschäftsjahr aufgrund erteilter Einzugsermächtigung eingezogen. Dieser Vorgang ist mindestens sechs Tage zuvor anzukündigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum SEPA-Mandat.
3. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der Schatzmeister auf Antrag des Mitgliedes. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
4. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 12 Monate im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Vorschriften des Vereinsrechtes §§ 21 - 79 BGB an.

- 
2. Jedes Mitglied hat mit seinem Verhalten inner- und außerhalb des Vereines das Ansehen des Polizeichores sowie das Ansehen und die Ehre von Personen zu achten.
  3. Die von der Mitgliederversammlung und von dem Vorstand gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
  4. Jeder Sänger verpflichtet sich grundsätzlich mit seiner Aufnahme zur Anschaffung von Sängerkleidung auf eigene Kosten.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind selbst wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
2. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder haben zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes immer Zutritt, Ehrenvorsitzende auch bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Sie können beratend tätig werden, haben allerdings kein Stimmrecht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
  - a) geschäftsführender Vorstand
  - b) erweiterter Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist die beschlussfassende Versammlung aller Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.  
Weiterhin kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Geschäftsführer und im Falle einer Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Vorstand (Vertretungsregelung)**

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wird ein Vorstand gewählt. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden
  - a) der Geschäftsführer
  - b) der Schatzmeister
  - c) der Schriftführer
  - d) der Organisationsleiter
2. Dem erweiterten Vorstand gehören
  - der Notenarchivar und sein Vertreter und
  - maximal acht Beisitzer an.
3. Alle Mitglieder des Vorstands die Beisitzer werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird grundsätzlich durch die Geschäftsordnung geregelt. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen sowie zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereines, ist die Unterzeichnung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und genügend.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode berufen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber grundsätzlich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sollten am Tag ihrer Wahl mindestens ein Jahr Mitglied des Polizeichores Fulda sein.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung des Vermögensbestandes der Kassen- und Rechnungsführung werden zwei Mitglieder gewählt, die der Mitgliederversammlung, bzw. mindestens einmal jährlich, Bericht zu erstatten haben. Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

- 
2. Auf jeder Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, so dass jährlich ein Kassenprüfer wechselt.
  3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören.

### **§ 12 Haftung**

1. Der Polizeichor Fulda haftet in keiner Weise für Verluste oder Schadensereignisse seiner Mitglieder, die durch das Vereinsgeschehen entstehen.
2. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Chorverband der Deutschen Polizei e.V. steht diesem Ausschluss nicht entgegen und kann keine über den Versicherungsfall hinausgehenden Forderungen an den Verein begründen.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die darin festgelegten Richtlinien sind für die Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Fulda.

---

## § 16 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Hessische. Polizeistiftung -Stiftung des Bürgerlichen Rechtes-, Friedrich-Ebert-Allee 12, Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke, gemäß ihrer Satzung, zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Fulda in Kraft.

Fulda, 6. März 2017

1. Reiner Deberle	Unter den Linden 40 36381 Schlüchtern	6. März 2017	_____
2. Wolfgang Becker	Brüder-Grimm-Straße 49 36100 Petersberg	6. März 2017	_____
3. Hans-Joachim Noth	Stallbergstraße 20 36088 Hünfeld	6. März 2017	_____
4. Frank Richter	Mühlfeldring 27 36100 Petersberg	6. März 2017	_____
5. Franz Josef Adam	Danziger Straße 1 36119 Neuhof	6. März 2017	_____
6. Wolfgang Heil	Severingstr. 1 - 9 36041 Fulda	6. März 2017	_____
7. Helmut Möller	Rabanus-Maurus-Straße 11 36100 Petersberg	6. März 2017	_____